

§ 10 DELIKTE GEGEN DEN GEHEIM- UND PRIVATBEREICH

I. ALLGEMEINES

A. Gesetzesbestimmungen

Art. 179 - 179^{novies} StGB.

B. Literaturangaben

Lit.: G. ARZT, Kommentar zu Art. 179^{novies}, in: U. Maurer/N. P. Vogt (Hrsg.), Basler Kommentar zum schweizerischen Datenschutzgesetz, Basel/Frankfurt a. M. 1995; A. BIEDERMANN, Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 6. Oktober 2000, *ZStrR* 120 (2002), 77 ff.; L. ERNI, Die Verletzung der „Vertraulichkeit des Wortes“ als Straftat im deutschen und schweizerischen Strafrecht, Diss. Hamburg 1981; A. FABBRI, Missbrauch des Telefons (Art. 179^{septies} StGB), *AJP* 2001, 601 ff.; A. GRIMM/M. VLCEK, Liberalisierung für das Aufnehmen von Telefongesprächen im Geschäfts- und Bankenverkehr, Revision von Art. 179^{quinqüies} StGB, *AJP* 2004, 534 ff.; T. HANSJAKOB, BÜPF/VÜPF, Kommentar zum Bundesgesetz und zur Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, St. Gallen 2002; P. HUBER, Der Schutz der persönlichen Geheimsphäre gemäss Bundesgesetz vom 23. März 1979, *ZStrR* 1980, 291 ff.; P. VON INS/P.-R. WYDER, Kommentar zu den strafbaren Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich, in: Niggli/Wiprächtiger; M. JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Ist ein Millionendiebstahl ein Bagatelldelikt? - Fragen zum Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 6. Oktober 2000, *ZStrR* 119 (2001) 40 ff.; T. LEGLER, *Vie privée, image volée*, Diss. Genf 1997; H. A. METZGER, Der strafrechtliche Schutz des persönlichen Geheimbereichs gegen Verletzung durch Ton- und Bildaufnahme- sowie Abhörgeräte, Diss. Bern 1972; F. RIKLIN, Der strafrechtliche Schutz des Rechts am eigenen Bild, in FS für Leo Schürmann, 1987, 535ff; F. RIKLIN, Telefonaufzeichnungen: Revision bringt Medienschaffenden nichts, *Medialex* 2004, 9 f.; A. RUCKSTUHL, Die Verletzung des Schriftgeheimnisses auf Grund des Art. 179 des schweizerischen Strafgesetzbuches, Diss. Freiburg 1955; W. TRACHSLER, Rechtliche Fragen bei der fotografischen Aufnahme, Diss. Zürich 1975.

C. Geschütztes Rechtsgut Geheim- und Privatsphäre

Art. 179 ff. sehen einen differenzierten Schutz der Geheim- und Privatsphäre vor. Für die persönliche Entfaltung des Menschen ist zentral, dass die Möglichkeit besteht, bestimmte Lebensvorgänge vor der Öffentlichkeit verborgen zu halten bzw. darüber zu bestimmen, welches Mass an Information jemand über sich preisgibt. Dieser Gedanke liegt auch dem Schutz des Privatlebens in Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV zugrunde (vgl. VON INS/WYDER, Art. 179 N 5).

Art. 179 ff. sind abstrakte Gefährdungsdelikte. Es kommt also für die Strafbarkeit nicht darauf an, ob die ausfindig gemachten bzw. ausgenutzt oder verbreiteten Tatsachen materiell geheim sind und auch nicht darauf, ob der Betroffene sich an Beobachtung oder Verbreitung stört. Im Ergebnis kommt ein Strafverfahren jedoch regelmässig nur in Gang, wenn der Betroffene daran interessiert ist, da Art. 179 ff. mit Ausnahme von Art. 179^{sexies} Antragsdelikte sind.

II. ÜBERBLICK ÜBER DEN SCHUTZ DER GEHEIM- UND PRIVATSPHÄRE

Tabelle 12 Delikte gegen den Geheim- und Privatbereich

| | |
|--|--|
| 1. Geheimbereiche bei öff. Angelegenheiten | <ul style="list-style-type: none"> • 267 Staatsgeheimnisse • 320 Amtsgeheimnis • 86, 87, 106 MStG militärische Geheimnisse |
| 2. Persönlicher Geheim- oder Privatbereich | (alles Antragsdelikte, ausser 179 ^{sexies}) |
| a) Geschäftssphäre | <ul style="list-style-type: none"> • 162 Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis <p>wirkliche Geheimnisse werden primär durch den Geheimnisträger verraten</p> <ul style="list-style-type: none"> • 321 Berufsgeheimnis |
| b) Schriftgeheimnis | <ul style="list-style-type: none"> • 179 <p>Vorsätzliche unberechtigte Öffnung einer verschlossenen Sendung oder Schrift zwecks Kenntnisnahme des Inhalts (vgl. BGE 114 IV 16 "zu Handen"). Abstraktes Gefährdungsdelikt (Geheimhaltungsbedürftigkeit muss nicht gegeben sein). Strafbar ist auch Verbreitung und Auswertung durch Öffner</p> |

| | |
|--|---|
| <p>c) Akustische oder optische Beobachtung und Aufnahme von Lebensvorgängen aus dem Geheim- oder Privatbereich mit technischen Hilfsmitteln</p> | <ul style="list-style-type: none"> • nichtöff. Gespräch (179^{bis} / 179^{ter}). Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes. Akustisch, ohne Einwilligung • Tatsachen (179^{quater}). Schutz vor visueller Be-spitzelung. Optisch, ohne Einwilligung <ul style="list-style-type: none"> - im häuslichen Bereich - an öffentlich zugänglichen Orten? (vgl. REHBERG / SCHMID/DONATSCH, 345; SCHUBARTH, III, N 8f zu Art. 179^{quater}; STRATENWERTH/JENNY, BT/I, § 12 N 20 ff.) • Strafbar ist auch Verbreitung und Auswertung |
| <p>d) Missbrauch des Telefons</p> | <ul style="list-style-type: none"> • 179^{septies} |
| <p>e) Ergänzende Bestimmungen:</p> | <ul style="list-style-type: none"> • 179^{quinqies} • 179^{sexies}: Handel mit den erforderlichen Geräten (Inverkehrbringen und Anpreisen • 179^{octies}: erlaubte Handlungen • 179^{novies}: unbefugtes Beschaffen von Personendaten |

A. Art. 179

Art. 179 enthält zwei Tatbestände. Nach Abs. 1 macht sich strafbar, wer eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, ohne dazu berechtigt zu sein, nach Abs. 2, wer Erkenntnisse, die er auf diesem Wege erlangt hat, verbreitet oder ausnützt.

Eine *verschlossene Schrift* ist kein unverklebtes Couvert, hingegen z.B. ein verschnürtes Paket. Der Umstand, dass sich ein offener Brief in einer geschlossenen Schublade oder in einem verschlossenen Haus befindet, genügt nicht für das "Verschlossen-sein".

Bei E-Mails fehlt es i. d. R. an der Qualifikation der "verschlossenen Sendung". Ein E-Mail ist im Normalfall mit einer Postkarte zu vergleichen und nicht durch Art. 179 geschützt. Dasselbe gilt für SMS-Nachrichten. Vgl. zu Einzelheiten VON INS/WYDER, Art. 179 N 18 ff.

Die Tathandlung besteht in Abs. 1 im Öffnen. Strafbar ist nach Abs. 2 aber auch die Weiterverbreitung, allerdings nur jene durch den Öffner, ausser wenn die Öffnung durch eine Hilfsperson erfolgte; dann ist die Weiterverbreitung der Informationen dem Vorgesetzten zurechenbar, wenn dieser die Öffnung durch das Hilfspersonal in Auftrag gab oder duldete (vgl. BGE 88 IV 146 ff.). Strafbar ist demnach nicht, wer sonstwie informiert wird und das Wissen weitergibt. In der Literatur wird die Meinung vertreten, dass die Weiterverbreitung nur bei Tatsachen mit Geheimnischarakter strafbar sei (VON INS/WYDER, Art. 179 N 39 m.w.N.).

Die Öffnung muss *unberechtigt* sein. Ein Öffnungsrecht dürften gestützt auf Gewohnheitsrecht Eltern gegenüber ihren Kindern haben. Auch im Rahmen prozessualer Zwangsmassnahmen kann in das Briefgeheimnis eingegriffen werden. Mit dem Vermerk "zu Händen..." in der Adresse eines Briefes wird, im Unterscheid zum Vermerk "persönlich", nach der Verkehrsübung nicht zum Ausdruck gebracht, dass allein die genannte Person zum Öffnen des Briefs befugt sein soll, sondern dass nach Meinung des Absenders diese Person innerhalb der angeschriebenen Institution zur Behandlung des Schreibens zuständig ist (BGE 114 IV 16).

Art. 179 ist ein Vorsatzdelikt. Die irrtümliche Öffnung eines Briefes erfüllt den Tatbestand nicht. Die Verbreitung oder Ausnützung von Tatsachen, die durch das irrtümliche Öffnen eines fremden Briefes in Erfahrung gebracht wurden, kann allerdings nach Abs. 2 strafbar sein (VON INS/WYDER, Art. 179 N 40).

Art. 179 Abs. 1 und Abs. 2 stehen im Verhältnis echter Konkurrenz zueinander, da die beiden Tatbestände unterschiedliche Formen der Geheimnisverletzung regeln (VON INS/WYDER, Art. 179 N 51). Wer also Informationen, die er durch unbefugtes Öffnen eines Briefes erlangt hat, ausnutzt oder weiterverbreitet, wird nach Art. 179 Abs. 1 und 2 bestraft, wobei Art. 49 zur Anwendung kommt.

Öffnet ein Angestellter oder dgl. eines Postdienstleisters einen Brief, kommt Art. 321^{ter} zur Anwendung. Diese Bestimmung geht Art. 179 Abs. 1 als *lex specialis* vor (VON INS/WYDER, Art. 179 N 53). Da Art. 321^{ter} keinen eigenen Ausnützungstatbestand enthält, ist jedoch eine echte Konkurrenz zu Art. 179 Abs. 2 denkbar.

B. Art. 179^{bis} und 179^{ter}

Art. 179^{bis} ff. sind 1968 ins StGB aufgenommen worden (BG betreffend Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes des persönlichen Geheimbereichs).

Art. 179^{bis} und 179^{ter} befassen sich mit der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, der sog. akustischen Bepitzelung. Die beiden Tatbestände sind analog konzipiert. Der Unterschied besteht darin, dass Art. 179^{bis} zur Anwendung kommt, wenn jemand ein fremdes Gespräch (an dem er selber nicht teilnimmt) abhört oder aufzeichnet, während Art. 179^{ter} auf das Abhören oder Aufzeichnen von Gesprächen durch Gesprächsteilnehmer zur Anwendung kommt.

Unter Gesprächen versteht man mündliche Äusserungen, wobei auch fernmündliche Kommunikation (z.B. über Telefon oder Funk) erfasst sein kann. Auf den Inhalt des Gesprächs kommt es nicht an (VON INS/WYDER, Art. 179^{bis} N 8 f.).

Gespräche sind dann „nichtöffentlich“, wenn die Gesprächsteilnehmer in der begründeten Erwartung sprechen, dass das Gespräch ohne technische Hilfsmittel durch Dritte nicht mitgehört werden kann (VON INS/WYDER, Art. 179^{bis} N 10). Dabei kommt es nicht auf den Ort an: Auch Gespräche an öffentlichen Orten können nicht-öffentlich sein, wenn sie nicht so laut geführt werden, dass auch Unbeteiligte ohne technische Verstärkung mithören können.

Strafbare Bespitzelungshandlungen von Art. 179^{bis} Abs. 1 sind das Abhören mit einem Abhörgerät und das Aufnehmen auf einen Tonträger. Tathandlung von Art. 179^{ter} Abs. 1 ist lediglich das Aufnehmen auf einen Tonträger.

Die Auswertungshandlungen von Art. 179^{bis} Abs. 2 und 3 und Art. 179^{ter} Abs. 2 sind ähnlich, wenn auch nicht ganz deckungsgleich formuliert. Die Differenz ergibt sich daraus, dass ein Auswertungstatbestand bezüglich der Tatsache (Art. 179^{bis} Abs. 2) nur sachgemäss ist, wenn ein Dritter das Gespräch abgehört oder mitgeschnitten hat. Aus diesem Grund ist auch der in den romanischen Texten nicht enthaltene Passus „oder einem Dritten vom Inhalt der Aufnahme Kenntnis gibt“ in Art. 179^{ter} Abs. 2 problematisch: Grundsätzlich darf ein Gesprächsteilnehmer Dritten erzählen, was er in Gesprächen mit anderen Menschen erfahren hat. In der Lehre wird daher vorgeschlagen, diesen Passus dahingehend zu verstehen, dass diese Variante von Art. 179^{ter} Abs. 2 nur erfüllt, wer den Gesprächsinhalt einzig aus der Aufnahme erfahren hat ohne am Gespräch selber teilgenommen zu haben (VON INS/WYDER, Art. 179^{ter} N 13)

Die Strafbarkeit des Auswertens entfällt, wenn für das Aufnehmen und Abhören eine Einwilligung oder ein anderer Rechtfertigungsgrund vorliegt.

Auch bei Art. 179^{bis} und 179^{ter} stehen Bespitzelungshandlungen im Verhältnis echter Konkurrenz zu den Auswertungshandlungen.

C. Art. 179^{quater}

In Art. 179^{quater} geht es um den Schutz vor visueller Bespitzelung ohne Einwilligung, um das Beobachten und Aufnehmen sowie die entsprechenden Anschlusshandlungen.

Was heisst „nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsachen aus dem Privatbereich“? Im Zivilrecht geht man davon aus, der Privatbereich sei jener Bereich, wo sich Tatsachen und Vorgänge abspielen, die nicht ohne weiteres jedermann zugänglich sind, und zwar deshalb nicht ohne weiteres, weil am Ort, wo sie sich abspielen, nicht jedermann Zutritt hat, sei es zufolge eines tatsächlichen Hindernisses oder zufolge rechtlicher, moralischer und psychischer Hindernisse. Prototyp des Privatbereiches ist der häusliche Bereich. Es könnte sich aber z. B. auch um ein Zelt handeln. Tatsachen, die sich dort abspielen, sind nicht ohne weiteres jedermann zugänglich (tatsächliches Hindernis: verschlossene Türe; rechtliches/moralisches/psychisches Hindernis: Man hat Hemmungen, ein fremdes Haus zu betreten; Hausfriedensbruch). Ohne weiteres zugänglich sind jedoch solche Räume für Familienangehörige.

Der Geheimbereich ist demgegenüber jener Bereich, wo sich Tatsachen und Vorgänge abspielen, die niemandem oder nur bestimmten Personen (z.B. dem Ehegatte) ohne weiteres zugänglich sind (WC, Geheimsekretär, elterliches Schlafzimmer). Angesprochen ist deshalb in Art. 179^{quater} in erster Linie der häusliche Bereich. Fraglich ist es, ob Aufnahmen an öffentlich zugänglichen Orten unter 179^{quater} fallen können, d.h. ob und wieweit "private" Verhaltensweisen im öffentlichen Bereich vor optischer Beobachtung und Aufnahme (mit technischen Hilfsmitteln) strafrechtlich geschützt sind (z.B. ein Publikumsteilnehmer an einem Grossanlass oder ein sich unbeobachtet fühlendes Liebespaar), speziell dann, wenn sich durch die Umstände ein Geheimhaltungswille offenbart oder sonstwie ein Geheimhaltungsinteresse besteht. In einem Entscheid des Jahres 1992 hat das BGer auch einen Reporter als strafbar erklärt, der eine Person gegen ihren Willen vor ihrer Haustür photographierte (BGE 118 IV 41 ff.). Nach Meinung des BGer gehört zum Bereich, der durch diese Bestimmung geschützt wird, nicht nur, was sich im Haus selbst, sondern auch was sich in dessen unmittelbarer Umgebung abspielt.

Der Gesetzestext spricht von Beobachten mit einem Aufnahmegerät oder von der Aufnahme auf Bildträger. Aufnahmegeräte sind Foto- und Filmapparate sowie Fernsehkameras, ferner z. B. ein Fotokopierapparat, wenn es um die Kopie eines Tagebuches geht. Nicht erfasst ist ein blosses Beobachtungsgerät wie z. B. ein Feldstecher. Auch ein Einwegspiegel stellt weder ein Aufnahmegerät noch einen Bildträger dar (BGE 117 IV 31). Auch ein "Schlüsselloch-Gucken" ist nicht strafbar. Gemäss dem Freiburger Kantonsgericht ist Art 179^{quater} nicht auf einen Fernsehkorrespondenten anwendbar, welcher eine Person gegen ihren Willen an einem öffentlichen Ort aufnimmt, im betreffenden Fall vor der Eingangstüre eines Gerichts (RS 2004 Nr. 468).

D. Art. 179^{quinquies}

Die Aufzeichnung eines Telefongesprächs ohne die Einwilligung der anderen daran Beteiligten ist auf Antrag hin grundsätzlich strafbar. Art. 179^{quinquies} regelt Ausnahmen. Die Bestimmung wurde per 01. 04. 2004 revidiert und den Bedürfnissen des alltäglichen Geschäftslebens angepasst. Im Gesetz werden jetzt konkret jene Geschäftshandlungen aufgezählt, die im Geschäftsalltag auch ohne spezielle Einwilligung des Gesprächspartners aufgezeichnet werden dürfen: Überall, wo es sich um Bestellungen, Aufträge, Reservationen oder Ähnliches handelt, darf das Gespräch straflos aufgezeichnet werden.

Nicht gegeben ist die Strafbarkeit auch dann, wenn jemand auf einem Telefonbeantworter zur Durchgabe einer Mitteilung eingeladen wird und ein Anrufer dieser Aufforderung nachkommt (REHBERG, AJP 1998, 565; GRIMM/VLCEK, 544). Vorbehalten bleiben ferner Rechtfertigungsgründe.

E. Art. 179^{sexies}

In Art. 179^{sexies} sind strafbare Vorbereitungshandlungen für die Art. 179^{bis}-179^{quater} geregelt. Es handelt sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt und das einzige Offizialdelikt in dieser Deliktskategorie. Die Frage stellt sich, welche Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegeräte verboten sind. Nach den Lehrmeinungen muss es sich um Geräte handeln, deren Bestimmung ausschliesslich illegalen Zwecken dienen soll (STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 12 N 63). Die Zweckbestimmung muss sich somit aus der Konstruktion ergeben (dies ist der Fall, wenn die Gegenstände sehr klein oder als Gebrauchsgegenstand getarnt sind).

F. Art. 179^{septies}

Art. 179^{septies} dient dem Schutz vor Beunruhigung (z.B. Falscher Alarm, falsche Todesnachricht) oder Belästigung (z.B. Telefonate mit obszönem Inhalt oder zur Störung der Nachtruhe). Geschützt ist die Privatsphäre. Ein einziger missbräuchlicher Anruf kann genügen, wenn er nach den konkreten Umständen geeignet ist, den Betroffenen zu Beunruhigen. Dabei ist jedoch eine gewisse Intensität oder qualitative Schwere erforderlich (vgl. BGE 126 IV 216), so dass unbedeutende Beeinträchtigungen aus dem Tatbestand ausscheiden.

Der Täter muss *vorsätzlich* sowie boshaft oder mutwillig handeln (zum Begriff der Bosheit und des Mutwillens: BGE 121 IV 131). Boshaftigkeit liegt vor, wenn die Beeinträchtigung des andern dem Täter Befriedigung und Freude verschafft, Mutwillen wird als rücksichtsloses Handeln gestützt auf momentane Launen umschrieben.

Art. 179^{septies} ist ein Antragsdelikt.

Auch die per Telephon begangene Nötigung, Erpressung oder Ehrverletzung kann den Adressaten beunruhigen oder belästigen. In diesen Fällen geht die h.L. davon aus, dass die genannten Straftaten Art. 179^{septies} konsumieren (VON INS/WYDER, Art. 179^{septies} N 14). Das häufige Nachstellen (auch durch Telephonanrufe), also das sog. „Stalking“ kann etwa als Nötigung i.S.v. Art. 181 StGB qualifiziert werden (BGE 129 IV 262).

G. Art. 179^{octies}

Art. 179^{octies} enthält einen besonderen Rechtfertigungsgrund für die amtliche Überwachung des Post- oder Fernmeldeverkehrs und stellt insofern eine *lex specialis* zu Art. 14 dar.

Art. 179^{octies} Abs. 1 sieht als Mindestanforderung an das Verfahren vor, dass die amtliche Überwachung einer gesetzlichen Grundlage bedarf und einer richterlichen Genehmigung im Einzelfall bedarf. Diese Voraussetzungen waren praktisch bedeutsam, als das Gesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF, SR 780.1) noch nicht in Kraft stand sondern Telephonüberwachungen u. dgl. nach Massgabe der kantonalen Prozessgesetze angeordnet wurden.

Art. 179^{octies} Abs. 2 verweist auf das BÜPF. Der materielle Geltungsbereich des BÜPF erstreckt sich auf die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (dazu gehören auch der E-Mailverkehr und die Mobiltelefonie etc.), die im Rahmen eines Strafverfahrens des Bundes oder eines Kantons oder zum Vollzug eines Rechtshilfeersuchens angeordnet oder durchgeführt wird. Adressaten des Bundesgesetzes sind alle staatlichen, konzessionierten oder meldepflichtigen Anbieter von Post- und Fernmeldeleistungen und Internet- Anbieter.

Verwiesen sei ferner auf Art. 321^{ter} StGB, der die Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses sanktioniert, sowie auf Art. 348 StGB, wonach die Kantone verpflichtet sind, eine einzige richterliche Behörde zur Genehmigung der Überwachung zu bezeichnen.

Die Voraussetzungen für den Einsatz technischer Geräte zur direkten Überwachung einer Person (Minispione und dergl.) werden nicht vom BÜPF erfasst, sondern basieren auf den Regeln der kantonalen Strafprozessordnungen.

G. Art. 179^{novies}

Art. 179^{novies} sanktioniert unbefugtes Beschaffen von Personendaten, die sog. Datenspionage. Die Bestimmung ist seit 1.7.1993 in Kraft und ergänzt Art. 143 StGB über die unbefugte Datenbeschaffung. Verurteilungen waren bisher selten. Die Begriffe "Datensammlung", "besonders schützenswerte Personendaten" und "Persönlichkeitsprofile" sind in Art. 3 des Datenschutzgesetzes (DSG, SR 235.1) umschrieben. Besonders schützenswerte Personendaten sind Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten, über die Gesundheit, Intimsphäre und Rassenzugehörigkeit, über Massnahmen der sozialen Hilfe und administrative oder strafrechtliche Verfolgung oder Sanktionen.

III. EINZELFRAGEN

A. Rechtfertigungsgründe (Einwilligung, Notstand, Amtspflicht)

Eine Einwilligung kann auch durch konkludentes Verhalten erfolgen. Notstand ist beispielsweise denkbar bei der heimlichen Aufnahme der Aussagen eines Erpressers. Art. 179^{octies} stellt eine lex specialis gegenüber Art. 14 dar.

B. Straf- und zivilrechtlicher Schutz der Privat- und Geheimsphäre

Das Zivilrecht (Art. 28 ff. ZGB) schützt den Geheim- und Privatbereich, namentlich das Recht am eigenen Bild, viel umfassender als das Strafrecht. Das Zivilrecht erfasst auch Manipulationen wie z.B. das Tonbandschneiden. Im Strafrecht bestehen nur sehr punktuelle Bestimmungen.

C. Bankgeheimnis

Art. 47 des BG vom 8.11.1934 über die Banken und Sparkassen (BankG, SR 952.0), der das Bankgeheimnis schützt, zeichnet sich als Sondernorm dadurch aus, dass es sich um ein Offizialdelikt handelt und auch die fahrlässige Begehung strafbar ist.

D. Prozessuale Folgen unerlaubter heimlicher Aufnahmen

Hinsichtlich der prozessualen Folgen unerlaubter heimlicher Aufnahmen (Beweisverwertungsverbot) sei auf die Vorlesung über das Strafprozessrecht verwiesen. Zu einem konkreten Fall vgl. RS 2004 Nr. 469 (heimliche Aufnahme eines Gesprächs durch einen Drogenhändler zwischen ihm und einem Polizisten, das ein befürchtetes deliktisches Verhalten des Polizisten offenbarte).

IV. ÜBUNGEN

1. Ist der Einsatz der “versteckten Kamera” im Hinblick auf eine Fernsehunterhaltungssendung strafbar?
2. Student Peter Flieger ist in einem mündlichen Examen zum zweiten Mal durchgefallen. Er macht Rekurs, weil er glaubt, die ungenügende Note sei unverdient. Der Rekurs wird abgelehnt, weil der zuständige Professor den Examensablauf viel unvoreilhafter darstellt als Flieger. Die Rekurskommission glaubt “natürlich” eher dem Professor. Ein Semester später steigt Flieger zum dritten Mal ins Examen. Es geht nun um alles, da eine weitere Examenswiederholung nicht in Frage käme. Im betreffenden Fach trägt er ein Tonband in der Westentasche mit sich, um das Examen heimlich aufzunehmen. Er tut dies aus Gründen der Beweissicherung für den Fall eines erneuten Rekurses, damit es ihm nicht wieder so geht wie das letzte Mal.
3. Gerichtsberichterstatte Bünzly nimmt eine Gerichtsverhandlung heimlich auf Band auf, um bei der Erstellung der Reportage darauf zurückgreifen zu können.
4. Jemand hört das Funkgespräch zwischen zwei Polizisten ab.
5. Sekretärin Frieda von Anwalt Nörgeler öffnet die Post. Auf einem verschlossenen Couvert steht der Vermerk “persönlich”. Frieda öffnet das Couvert aus Neugier dennoch und behauptet beim Chef, das sei irrtümlich geschehen. Sie hat Pech. Im Couvert befindet sich lediglich das gedruckte Programm einer Vernissage.
6. Heinz ist der Liebhaber von Frau Müller. Er schreibt ihr einen inbrünstigen Liebesbrief. Der Postbeamte deponiert diesen Brief irrtümlicherweise im Briefkasten der Frau Meier. Diese öffnet ihn unabsichtlich (*Variante*: Sie bemerkt den Fehler und öffnet den Brief trotzdem). Sie übergibt den Brief in der Folge der richtigen Adressatin (Frau Müller). Am andern Tag erzählt Frau Meier der Frau Keller genüsslich, was im Liebesbrief geschrieben stand. Diese übermittelt das Gehörte “brühwarm” Frau Gilgen. Diese ist ebenfalls mit Heinz befreundet und stellt ihn zur Rede. Heinz ist höchst erbost über das Vorgefallene. Er stellt gegen Frau Meier und Frau Keller Strafantrag.